

In den Ergänzungen zur Schulung zur Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR (Ziff. 3.8.1.) wird gefordert, daß eine parallele Anwendung des VP-Gesetzes zur StPO nur dann gestattet ist, wenn es zur Abwehr konkreter Gefahren notwendig ist. Im Ermittlungsverfahren sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes unzulässig.

Das heißt nicht, daß ein betrunkenen Beschuldiger, für dessen Festnahme ansonsten kein Anlaß besteht, nicht zum eigenen Schutz und zum Schutz der Öffentlichkeit für die erforderliche Zeit zur Ausnüchterung in VP-Gewahrsam genommen werden darf. 1

In diesem Zusammenhang kann nicht darauf eingegangen werden, daß von Straftaten oder ihren Ursachen und Bedingungen ausgehende Gefahren zu einem gewissen Grade auch auf der Grundlage der Strafprozeßordnung abgewehrt werden können.

Die trotz der unterschiedlichen Gegenstände von VP-Gesetz und StrafProzeßordnung rechtlich zulässige Überschneidung gestattet es somit zum Erreichen politisch-operativer Zielstellungen mit der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes gleichzeitig in einem gewissen Grade Straftaten aufzuklären. Die zielgerichtete Nutzung dieser Potenzen kann in der Untersuchungsarbeit des MfS, insbesondere erfolgen, um

1. bei den mit der anfänglichen Zielstellung der ausschließlichen Gefahrenabwehr auf der Grundlage der Befugnisse des VP-Gesetzes eingeleiteten Maßnahmen gleichzeitig Informationen zu erarbeiten, die auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat hinweisen bzw. den Verdacht einer Straftat begründen; 1

¹ Ergänzung der Hinweise vom 18. 8. 1985 zur Schulung der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR "Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt" vom 21. 4. 1986, Generalstaatsanwalt der DDR Az.; 020-240-3, Ziff. 3.8.1., S. 6